

## Hunde in der Stadt Landeshundegesetz

### Betretungsverbot für Hunde

auf Kinderspielplätzen, in Sandkästen, auf Schulhöfen und Sportanlagen in Schwimmbädern und auf den Wochenmärkten

### Pflicht zur Entfernung von Hundedreck durch den Hundeführer

in Fußgängerzonen, auf Gehwegen, Grün- oder Spielflächen und Baumscheiben im Straßenraum

### Leinenpflicht für alle Hunde

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen,
- Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in der Allgemeinheit zugänglichen, **umfriedeten** Park-, Garten- und Grünanlagen
- auf Friedhöfen
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen
- Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- im Wald **abseits von Wegen**

### Leinenpflicht für große Hunde

- Hunde, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg haben sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen immer anzuleinen.

### Leinen- und Maulkorbpflicht für

**Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogo Canario, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Old English Bulldog, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Rottweiler, Tosa Inu**

- außerhalb eines befriedeten Besitztums
- in Fluren, Aufzügen und Treppenhäusern
- auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden gem. § 3 Landeshundegesetz durch eine Person ist **NICHT** zulässig!

### Ohne Leine

dürfen Hunde innerhalb der Stadt Münster im Bereich des westlichen, „neuen“ Aasees (ausgenommen Krusekamp Busch), westlich der Torminbrücke, des Nordparks und den Kanalufern laufen.

